

II-1818 - II-1830 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 880 B - 892/Y

1937 -10- 01

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr.Khol
und Kollegen
an den Bundeskanzler *)
betreffend Kosten aufgrund von Säumnisbeschwerden

Die Österreichische Bundesverfassung sieht eine Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden innerhalb von sechs Monaten vor. Andernfalls ist die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde gegeben, bzw. die Möglichkeit des Devolutionsantrages an die nächsthöhere Instanz. Im Falle der Säumnisbeschwerde geht die Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof über. Dies ist in der Regel mit Kosten für die staatliche Verwaltung verbunden. In letzter Zeit mehren sich die Klagen darüber, daß die Behörden nicht innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist die Entscheidungen treffen und daß immer mehr Säumnisbeschwerden erhoben werden, was die staatliche Finanzlage belastet und auch die Qualität des Rechtsstaates vermindert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Wieviele Säumnisbeschwerden wurden in den letzten vier Jahren im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
2. Welche Kosten waren damit verbunden?

*) erging auch an alle anderen Mitglieder der Bundesregierung mit Ausnahme der Bundesminister im Bundeskanzleramt

Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser - inhaltlich identischen - Anfragen wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GO Abstand genommen.